Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8907**

18. Wahlperiode 22.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4714 , 18/4952, 18/5162 Nr. 7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der vollständigen Anwendung der Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 Bundesberggesetz (BBergG) auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie auf den Bohrlochbergbau. Darüber hinaus wird die zentrale Norm zur Bestimmung der Anwendbarkeit des BBergG auf Untergrundspeicher, § 126 BBergG, um einen Verweis auf die Vorschriften der Bergschadenshaftung ergänzt. Die Verordnungsermächtigung in § 67 BBergG wird so ergänzt, dass die EinwirkungsBergV auch in dem zivilrechtlichen Bereich der Bergschadensvermutung direkte Anwendung findet. Die EinwirkungsBergV wird um die genannten Fallgruppen ergänzt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ein Bundesrat-Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, die Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen zu erweitern (Bundesratsdrucksache 427/14 vom 24. September 2014).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird als gering eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen – Ausnahme ist die neu eingeführte verschuldensunabhängige Haftung für Kavernen – ein Ersatzanspruch nicht materiell geschaffen wird, sondern nur dessen Nachweisbarkeit vereinfacht wird. In der Regel wird das betroffene Unternehmen ohnehin Untersuchungen zur Schadensverursachung durchführen. Die veränderten Regelungen zur Festlegung des Einwirkungsbereichs führen zu höherem Aufwand für die erforderlichen Messungen und Berechnungen. Zudem wird voraussichtlich öfter eine Festlegung bzw. Überprüfung des Einwirkungsbereichs durch den Unternehmer erforderlich. Dazu wird die Beauftragung eines anerkannten Markscheiders verlangt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz begründet für die Verwaltung geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die Überprüfung zusätzlicher Messungen und Berechnungen zur Festlegung des Einwirkungsbereichs.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ ersetzt.

   b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) In Nummer 7 wird das Wort „Gewinnungsbetrieb“ durch die Wörter „Bergbaubetrieb oder sonstige Tätigkeiten nach den §§ 126 bis 129“ ersetzt.‘

   c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „dienen,“ das Wort „und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Hebungen,“ die Wörter ‚und nach dem Wort „Erdrisse“ die Wörter „oder durch Erschütterungen“ ‘ eingefügt.

      bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

         ‚aa) Nach dem Wort „Senkungen“ wird das Wort „Hebungen,“ und nach dem Wort „Erdrisse“ werden die Wörter „oder Erschütterungen“ eingefügt und wird das Wort „oder“ vor dem Wort „Erdrisse“ durch ein Komma ersetzt.‘

   d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

      ‚6a. In § 145 Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „und Hohlraumbauten nach § 130“ gestrichen.‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:

      ‚e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Abweichend von § 2 und den Absätzen 1 und 2 ist die Grenze des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung auf Veranlassung der zuständigen Behörde auf Grund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit durch die zuständigen Erdbebendienste der Länder und des Bundes festzulegen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nur bei einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten Einwirkungen vorliegen, nach denen die Grenze des Einwirkungsbereichs bestimmt wird. Es ist auch festzustellen, welchem oder welchen in § 1 genannten Betrieben der Einwirkungsbereich zuzurechnen ist.“ ‘

b) Die Anlage in Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Liste der Einwirkungswinkel nach § 2 Absatz 1

			Einwirkungswinkel (Gon)			
Bergbauzweig	Bergbaubezirk	Weitere Einschränkungen	allseitig	im Streichen	im Hangenden/ unterer Stoß	im Liegenden/ oberer Stoß
Eisenerzbergbau	Auerbach/ Leonie	Flächendeckender Abbau innerhalb Kreideerzformation	51			
Flußspatbergbau	Schwarzwald				80	75
Schwerspatbergbau	Dreislar (Sauerland)				80	75
	Schwarzwald				80	75
	Südwestharz				80	75
Steinkohlenbergbau		bei Flözeinfallen von:				
	Nordrhein-Westfalen	0 – 10°		70	70	70
		> 10 – 20°		70	70	70
		> 20 – 30°		70	68	72
		> 30 – 40°		70	65	77
		> 40 – 50°		70	60	80
		> 50 – 60°		70	60	80
		> 60°		70	55	85
	Saarland	0 – 10°		73	73	73
		> 10 – 20°		73	68	76
		> 20 – 30°		73	64	78
		> 30 – 40°		73	61	82
		> 40 – 50°		73	58	84
		> 50°		73	56	85
Steinsalzbergbau	Niederrhein		65			
Tonbergbau	alle Bezirke		55			

“;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„1. Zu den Schlichtungsstellen

Der Bundestag fordert die Bundesländer auf, soweit noch nicht vorhanden, kostenfreie und transparente Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend Schadensersatzforderungen für durch bergbauliche oder bergbauverwandte Tätigkeiten entstandene Schäden einzurichten. Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten bleibt hierdurch unberührt.

Es ist dabei möglich und bei länderübergreifenden Bergbauvorhaben zu empfehlen, dass mehrere Bundesländer eine gemeinsame Schlichtungsstelle einrichten. Bundesländer, in denen eine sehr geringe Zahl von Bergschäden entsteht, können sich einer anderen Schlichtungsstelle anschließen.

Die Schlichtungsstelle soll für alle Privatpersonen und Unternehmen zugänglich sein, die einen Bergschaden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes geltend machen, es sei denn, ein solcher Bergschaden ist offensichtlich ausgeschlossen.

Die Schlichtungsstelle wird von einem Schlichter mit der Befähigung zum Richteramt geleitet und ist mit Beisitzern zu besetzen. Die Schlichtungsstellen sind so auszustatten, dass ein effektives und schnelles Verfahren gewährleistet ist. Die Bergämter und andere Fachbehörden der Bundesländer sollen die Arbeit der Schlichtungsstelle unterstützen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung der Schlichtungsstelle und der Verfahrensregeln ist dem jeweiligen Bundesland zu überlassen, jedoch bleibt es den Bundesländern unbenommen, sich auf eine gemeinsame Mustersatzung zu verständigen.

2. Zu der Ausfallhaftung bei Bergschäden

Um die tatsächliche Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen von Betroffenen von Bergschäden zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der Betroffene auch dann schadlos gehalten werden kann, wenn er seinen Ersatzanspruch gegen den zum Ersatz des Bergschadens Verpflichteten wegen Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen nicht realisieren kann. Um dies zu gewährleisten, wurde 1988 der „Bergschadensausfallkasse e.V.“ gegründet, der auf einer freiwilligen Initiative der Bergbauunternehmen beruht und damit die Gründung einer staatlichen Ausfallkasse ersetzt hat. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Betroffene in der Regel keine Schwierigkeiten hatten, Ersatz für ihre Ansprüche aufgrund von Bergschäden zu erlangen, so dass sie nicht auf die Bergschadensausfallkasse zurückgreifen mussten. Die zuständige Bergbehörde hat daneben die Möglichkeit, die Deckung von Kosten einer eventuell erforderlichen Ersatzvornahme mit einer Sicherheitsleistung nach § 56 Absatz 2 des Bundesberggesetzes abzusichern. Dieses System hat sich bewährt und sollte grundsätzlich fortgeführt werden. Mit der Ausdehnung der Bergschadenshaftung durch das vorliegende Gesetz werden jedoch zusätzliche Betriebe erfasst. Auch der Geltungsbereich der Bergschadensausfallkasse sollte daher entsprechend angepasst werden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert zu prüfen, ob der „Bergschadensausfallkasse e.V.“ die notwendigen Anpassungen vornimmt, und andernfalls von der Möglichkeit des § 122 des Bundesberggesetzes Gebrauch zu machen und durch Rechtsverordnung eigene Regelungen zur Bergschadensausfallkasse zu treffen.“

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Herlind Gundelach
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Herlind Gundelach

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4714** wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 18/4952** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 12. Juni 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Anwendung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und auf Untergrundspeicher in der bisherigen Fassung des Bundesberggesetzes (BBergG) wird in der Fachliteratur unterschiedlich beurteilt. Für den Bohrlochbergbau stellt sich die Frage, ob dieser als „untertägiger“ Bergbau im Sinne des § 120 BBergG gilt und damit in den Anwendungsbereich der so genannten Bergschadensvermutung fällt. In der Praxis findet diese Vorschrift keine Anwendung auf den Bohrlochbergbau und auch die Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (EinwirkungsBergV) bezieht den Bohrlochbergbau nicht ein. Auf die Untergrundspeicherung sind die Vorschriften über die Haftung für Bergschäden gemäß § 126 Absatz 1 BBergG nicht entsprechend anwendbar. Jedoch kann die Errichtung eines Untergrundspeichers auch dann eine Gewinnung von Bodenschätzen darstellen, wenn damit ein Aussolen der Kaverne einhergeht. In diesem Fall wird in Rechtsprechung und Fachliteratur die Anwendung des Bergschadensrechts gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BBergG unterschiedlich beurteilt. Ziel des Änderungsgesetzes ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des BBergG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Die in § 67 BBergG angestrebte Änderung der Ermächtigungsgrundlage hat zum Ziel, dass die Festlegung des Einwirkungsbereichs auch im Rahmen der Bergschadensvermutung Anwendung findet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in seiner 85. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in seiner 87. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 25. Sitzung am 6. Mai 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BR-Drs. 142/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel (5):

Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Durch die Änderungen wird die rechtliche Position der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Bergbaubetrieben, die Bergschäden verursachen, gestärkt.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 42. Sitzung am 10. Juni 2015 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)464 enthalten sind.

Folgende Vertreter der Verbände/Interessensvertretungen haben teilgenommen:

Burkhard Grundmeier, Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG)

Franz-Gerd Hörnschemeyer, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Dr. Ralf Bleicher, Deutscher Landkreistag

Folgende Einzelsachverständige haben teilgenommen:

Andreas Sikorski, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG)

Hans-Ulrich von Mäßenhausen, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel, Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Thorben Gruhl, Aktionsbündnis No Moor Fracking

Dirk Teßmer, Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Dem Ausschuss lagen drei Petitionen vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Petition 1 auf Ausschussdrucksache 18(9)752:

Mit der Petition wird gefordert, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt bei der Förderung von Erdgas aus konventionellen wie aus unkonventionellen Lagerstätten weiterreichende wasser- und bergrechtliche Regelungen zu erlassen.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in geänderter Fassung konnte dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen werden.

Petition 2 auf Ausschussdrucksache 18(9)751:

Mit der Petition wird eine Änderung des Bergrechts gefordert, um die Bevölkerung vor negativen Folgen des Fracking-Verfahrens zu schützen.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in geänderter Fassung konnte dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen werden.

Petition 3 auf Ausschussdrucksache 18(9)750:

Mit der Petition wird gefordert, dass keine bergrechtlichen Genehmigungen für Fracking mehr erteilt werden dürfen, bis die angekündigte Verschärfung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergrechtlicher Vorhaben umgesetzt ist.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in geänderter Fassung konnte dem Anliegen des Petenten weitgehend entsprochen werden.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)859 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In besonderen Fällen können Bergschäden durch Bohrlochbergbau zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern nicht ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Bergschadensregelung auf einige Schäden durch Tiefbohrungen und Kavernenbetriebe ausgeweitet. Weiterhin wird aber nicht jeder bergbautypische Schaden, der im Umfeld eines Abbaubetriebes entsteht, von dieser Reglung erfasst. Doch für alle Geschädigten sollte dieselbe Rechtsstellung hinsichtlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen verschafft werden wie Geschädigten im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen.

Geschädigte im Bereich der übertägigen Braunkohlegewinnung und anderen großen Tagebaubetrieben, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, stoßen beim Nachweis einer bergbaubetrieblichen Ursache eines Schadens aufgrund der oftmals komplexen Sachverhalte häufig an nicht überwindbare Grenzen. Daher ist es erforderlich, die Bergschadensvermutung gemäß § 120 Bundesberggesetz (Beweislastumkehr) auch auf diese bergbaulichen Tätigkeiten anzuwenden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

– *den Geltungsbereich des im Bundesberggesetz verankerten Bergschadensrechts so zu erweitern, dass die Regelungen zur Bergschadensvermutung auch jene Schäden einbeziehen, die aufgrund des Betriebs von Tagebauen, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können;*

– *durch eine Neufassung der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung – EinwirkungsBergV) zu definieren, auf welche Bereiche an der Tagesoberfläche untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe und solche Tagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, einwirken können.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)864 in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, mit dem vorliegenden umfangreichen Gesetzespaket sei das konventionelle Fracking – wenn auch unter deutlich verschärften Bedingungen - weiterhin möglich. Dazu gehöre zum einen, dass die Frack-Fluide maximal Wassergefährdungsklasse 2 aufweisen dürften, und dass die Fracks als solche umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig seien. Auch enthalte das Gesetz intensive Aussagen zu dem Thema Lagerstättenwasser. Dabei sei festgelegt worden, dass das Lagerstättenwasser künftig auch nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur noch in die sog. Druckabgesenkten kohlenwasserstoffhaltigen Gesteinsformationen gepresst werden dürften. Die Verpressung in Kalkarenit sei nun ausdrücklich verboten worden. Auch seien viele Gebiete definiert worden, in denen nicht gefrackt werden dürfe. Das unkonventionelle Fracking sei weiterhin verboten. Es sei hier vorgesehen, dass der Bundestag auf der Grundlage des Berichtes einer Expertengruppe 2021 erneut darüber beraten solle, ob das Verbot aufrechterhalten werde.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf im konventionellen Bereich zusätzliche Verbotsmöglichkeiten geschaffen würden. Damit werde das konventionelle Fracking sicherer gemacht, um vorhandene Besorgnisse der Bürgerinnen und Bürger auszuräumen. Im unkonventionellen Bereich handele es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf quasi um ein Frackingverbotsgesetz. Innerhalb dieses Verbotes solle die Durchführung von vier bis sechs Probebohrungen möglich sein. Die betroffenen Bundesländer, in denen dies stattfinden könne, hätten insoweit ein eigene Opt-out-Möglichkeit.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte zunächst das von der Koalition jetzt so überstürzt betriebene Verfahren. Es habe keine Möglichkeit bestanden, die erst am Vorabend der Ausschussberatung eingegangenen Änderungsanträge der Koalition eingehend zu prüfen. Sie halte den vorgelegten Gesetzentwurf für eine Mogelpackung. Es gehe nicht darum, das Fracking zu verbieten, wie dies von der Koalition behauptet werde, sondern Fracking sei nach wie vor erlaubt. Dies gelte vor allem für das Tightgas im Sandgestein in Niedersachsen. Dort existierten die größten Probleme mit dem Fracking. Bekanntlich habe es in Niedersachen schon Erdbeben gegeben, auch seien dort ungeklärte Blutkrebsfälle zu verzeichnen. Auch sei der Umgang mit der Bohrschlammproblematik unklar. Dies führe dazu, dass gegenwärtig ein erheblicher Giftmülltourismus von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen stattfinde. Die Fraktion DIE LINKE. setze sich nach wie vor für ein ausnahmsloses Verbot von Fracking ein. Dies sei die sicherste Lösung, um Gefahren von Mensch und Natur abzuwenden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich gleichfalls überrascht über die plötzliche Eile, mit der der Gesetzentwurf jetzt durch das parlamentarische Verfahren gebracht werden solle. Man sei sich zwar darin einig, dass eine gesetzliche Regelung für die Rechtssicherheit aller Beteiligten dringend notwendig sei. Ärgerlich sei aber, dass die Industrie nunmehr genau das Gesetz bekomme, dass sie sich gewünscht habe. Mit dem Gesetzentwurf werde die bisherige Praxis fortgesetzt. Tightgas-Fracking bleibe erlaubt. Genau das habe die Industrie, die sich in Deutschland für Schiefergasfracking nicht interessiere, erreichen wollen. Die Mehrheit der Menschen in Deutschland wolle ein absolutes Fracking-Verbot. Darüber setze sich die Koalition hinweg und bediene die Interessen der Industrie. Fracking verlängere unnötig das fossile Zeitalter, während man bei der Klimaschutzpolitik und der Energiewende nicht vorankomme, wenn man noch die letzten Reste aus dem Boden fracke. Erdgasförderung sei auch ohne Fracking möglich.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)864.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/4714, 18/4952 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Entschließungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 18(9)862 und 18(9)863 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)859.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht der in der Stellungnahme des Bundesrates vom 08. Mai 2015 (Nummer 1 der Bundesratsdrucksache 142/15 (Beschluss)) vorgeschlagenen Änderung, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Damit wird klargestellt, dass nur Unternehmen, die eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 und 3 des Bundesberggesetzes auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen, Unternehmen im Sinne des § 4 Absatz 5 des Bundesberggesetzes sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung greift die vom Bundesrat in der Stellungnahme vom 8. Mai 2015 vorgeschlagene Änderung auf (Nummer 3 der Bundesratsdrucksache 142/15 (Beschluss)), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Änderung dient der Klarstellung dessen, was mit dem im ursprünglichen Gesetzentwurf gebrauchten Begriff des „bergbauverwandten Betriebes“ gemeint ist. Dieser Begriff wird nun durch die Formulierung „sonstige Tätigkeiten nach den §§ 126 bis 129“ präzisiert.

Zu Buchstabe c

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 (Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc und Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der BR Drs. 142/15 (Beschluss)) auf. Erschütterungen, die nicht zu einer dauerhaften Bodenverformung geführt haben, sind bislang nicht von der Bergschadensvermutung nach § 120 des Bundesberggesetzes erfasst gewesen, da Voraussetzung für die Anwendung des § 120 des Bundesberggesetzes das Vorliegen einer explizit im Tatbestand aufgeführten Veränderung des Bodens (zum Beispiel Senkung) gewesen ist. Mit der Einfügung des Wortes „Erschütterungen“ werden nun auch seismische Ereignisse beziehungsweise Erdbeben in die Vermutung einbezogen. Nach Erkenntnissen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) gab es in der Vergangenheit mehrfach bergbaulich induzierte seismische Ereignisse, die insbesondere im Kalisalz- und Steinkohlebergbau, aber auch im Bohrlochbergbau zu Gebäudeschäden führten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Bergbaubetriebe wie auch andere menschliche Aktivitäten Erschütterungen in sehr geringer Intensität auslösen, ohne dass die Gefahr einer Beschädigung von darüber liegenden Gebäuden oder Anlagen besteht. In diesen Fällen kann eine Vermutung, dass das Ereignis zu einem Schaden geführt hat, nicht ausgesprochen werden. Es kann dann zwar von „Erschütterungen“ gesprochen werden, jedoch liegt ein „Einwirkungsbereich“ im Sinne des § 120 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes nicht vor. Die genaue Bestimmung, ob und in welchen Grenzen ein Einwirkungsbereich gegeben ist, bestimmt sich nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung in der ebenfalls durch den Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen geänderten

Fassung. Danach ist davon auszugehen, dass nur bei einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten relevante Einwirkungen im Sinne von § 120 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vorliegen.

Wie in den anderen Fallbeispielen der Bodenverformungen wird nicht vorausgesetzt, dass der Geschädigte nachweist, dass es sich um eine bergbaulich induzierte Erschütterung handelt. Allerdings beruht die Mehrzahl der Erschütterungen auf tektonischen, also natürlichen Ursachen und ist nicht bergbaulich induziert. Nach Einschätzung der BGR kann entsprechend den Empfehlungen des ForschungsKollegium Physik des Erdkörpers (DGG-Mitteilungen (2012). „Empfehlungen zur Überwachung induzierter Seismizität Positionspapier des FKPE“, 03/2012, S. 17-31) mithilfe eines passiven seismischen Monitorings das Hypozentrum eines Erdbebens mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden. Somit sollte im Falle von starken Erschütterungen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zuordnung des Bebens zu seiner Quelle möglich sein. Daher ist es dem Bergbaubetrieb zuzumuten, sich im Falle eines tektonischen Bebens auf den Gegenbeweis (auch Erschütterungsbeweis genannt) nach § 120 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Bundesberggesetzes zu berufen.

Die eigentliche Bergschadensvermutung ist deshalb im Falle einer starken Erschütterung auf die Kausalität zwischen der Erschütterung und dem entstandenen Schaden anzuwenden.

Zu Buchstabe d

§ 130 betreffend Hohlraumbauten wurde bereits durch Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes vom 24.4.1986 (BGBl. I S. 560) mit Wirkung zum 1.5.1987 aufgehoben, so dass die Verweisung in § 145 Absatz 2 Buchstabe b auf § 130 seitdem gegenstandslos ist. Sie wird daher gestrichen.

Zu Artikel 2

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 6 regelt die Festlegung eines Einwirkungsbereichs für Bergschäden, die durch starke Erschütterungen entstanden sind. Damit wird eine Änderungsbitte des Bundesrates (Nummer 5 Buchstabe b der Bundesratsdrucksache 142/15 (Beschluss)) aufgegriffen.

Die in § 2 und in den Absätzen 1 und 2 geregelten Festlegungen sind nicht auf Erschütterungen anwendbar, da sich Erschütterungen in einem anderen Einwirkungsbereich auswirken als die anderen in § 120 des Bundesberggesetzes genannten Bodenverformungen. Zudem ist es abweichend von den anderen in der Verordnung geregelten Fällen nicht möglich, vor Auftreten einer Erschütterung den möglichen Einwirkungsbereich hinreichend genau festzulegen. Daher sieht Absatz 6 ausdrücklich vor, dass der Einwirkungsbereich nach Auftreten der Erschütterung festzulegen ist. Daraus resultiert die Besonderheit, dass für die in § 1 genannten Betriebe nicht von vornherein ein Einwirkungsbereich für Erderschütterungen festgelegt wurde und im Nachhinein eine Zuordnung des Einwirkungsbereichs zu einem oder mehreren Betrieben zu erfolgen hat. Dies ist in Satz 3 ausdrücklich geregelt.

Die Stärke der Erschütterung und deren mögliche Auswirkung auf Gebäude wird durch die makroseismische Intensität und die maximale Bodenschwinggeschwindigkeit (PGV – Peak Ground Velocity) festgestellt. Analog zur bereits geltenden Festlegung des Einwirkungsbereichs ab einer Bodensenkung von 10 Zentimetern ist nach Absatz 6 Satz 2 auch bei Erschütterungen erst die Festlegung des Einwirkungsbereichs ab einer „starken“ Intensität möglich. Von einer starken Erschütterung ist demnach nur auszugehen, wenn das seismische Ereignis zumindest in Teilen des Einwirkungsbereichs so intensiv ist, dass es geeignet ist, Gebäude insgesamt zu erschüttern. Die Bezeichnung „stark“ entspricht dabei der Intensitätsstufe V gemäß der Europäischen Makroseismischen Skala-98. Diese Stufe liegt noch unterhalb der Stufe VI, bei der leichte Gebäudeschäden an vielen Häusern, vornehmlich in schlechterem Zustand, erwartet werden.

Nach DIN 4150 Teil 3 sind bei Schwinggeschwindigkeiten durch kurzzeitige Erschütterungen ab 3 mm/s für denkmalgeschützte Gebäude, 5 mm/s für Wohngebäude und 20 mm/s für Industriebauten und durch Dauererschütterungen jeweils ab 2,5, 5 und 10 mm/s Verminderungen des Gebrauchswertes möglich. Der Einwirkungsbereich ist auf die Gebiete zu begrenzen, in denen die entsprechenden Werte festgestellt worden sind.

Zu Buchstabe b

Der im Entwurf der Bundesregierung in der letzten Zeile der Anlage bisher enthaltene Einwirkungswinkel von 45 gon beruht auf der Annahme des kleinstmöglichen Einwirkungswinkels in einem Teil des Kavernenfeldes in Etzel (NI). Für andere Teile dieses Kavernenfeldes sowie andere Kavernen im Bundesgebiet ist diese Zahl aufgrund

der anderen geologischen Bedingungen nicht übertragbar und wird daher gestrichen. Der in der Anlage ebenfalls genannte Winkel von 65 gon für ein Steinsalzbergwerk beschreibt einen sehr viel größeren Winkel, obwohl es sich ebenfalls um einen Hohlraum in einem Salzstock handelt.

In § 4 der neuen Fassung werden erweiterte Möglichkeiten zur Feststellung des Einwirkungswinkels im Einzelfall bereitgestellt. Dieser Weg erscheint sachgerechter als Werte für einzelne Kavernen zu verallgemeinern. Dabei bleibt § 4 Absatz 3 neue Fassung anwendbar, wonach bei der Berechnung des Einwirkungsbereichs zwischen dem Zweck zu unterscheiden ist und unterschiedliche Randbereiche zugrunde gelegt werden sollen.

Berlin, den 22. Juni 2016

Dr. Herlind Gundelach
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333